

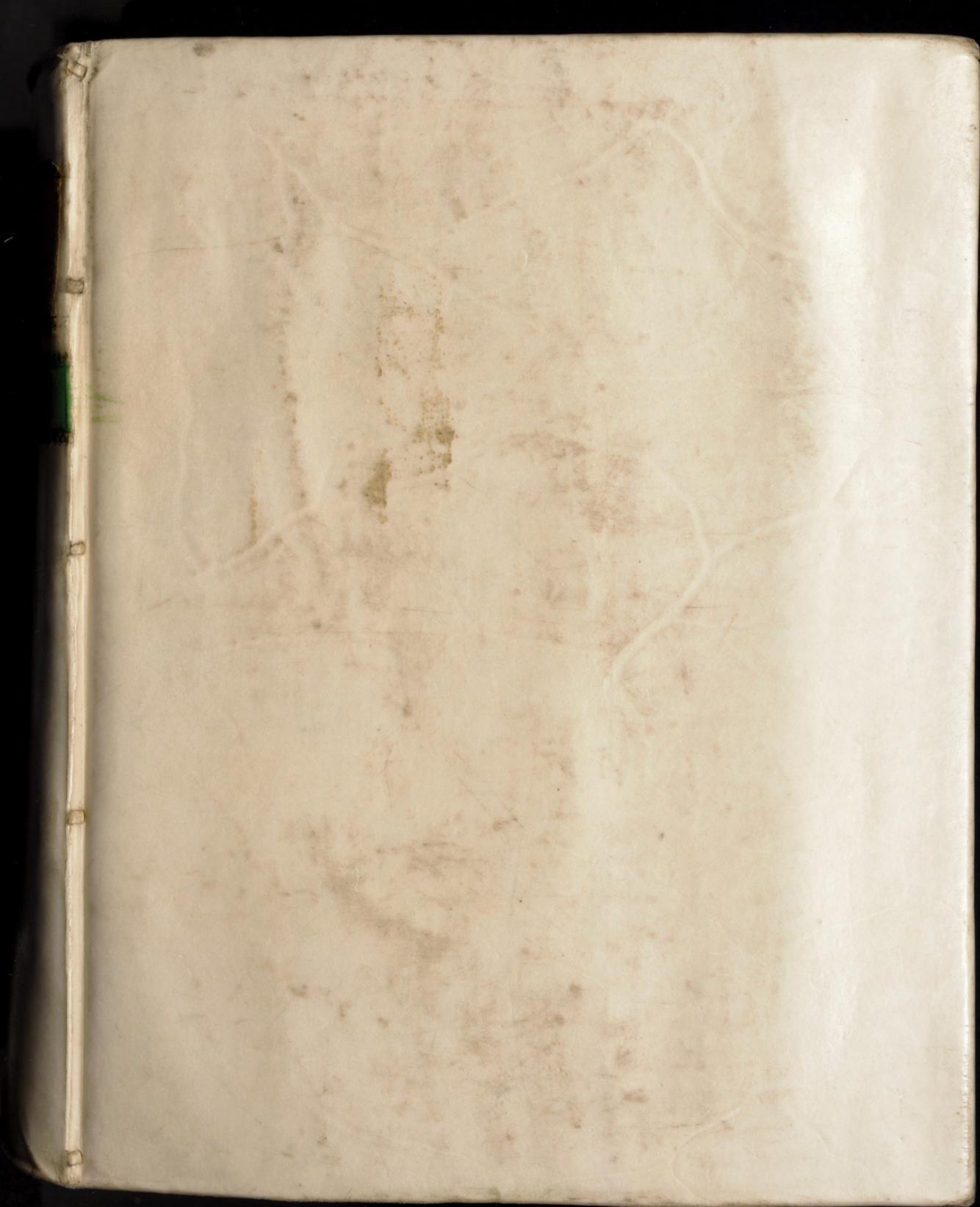
Von dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Friederichen/ Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schließwig/ Holstein ... Mit Consens und Bewilligung Dero Vormunds/ Des Hochwürdigsten/ Durchlachtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Augusten/ Erwählten Bischoffen zu Lübeck ... Dem Durchlachtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl XII. Der Schweden/ Gothen und Wenden Könige ... Dermahligen allernähesten Anverwandten/ Vermittelst Compromissi, Zur endlichen Abheffung übergebene Differentien/ und darüber in hohen Königlichem Nahmen abgesprochenes Laudum ...

Stockholm, 1717

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821166115>

Druck Freier  Zugang





J. II. 1007. 1-33.

Von dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Carl Friederichen /

Erben zu Norwegen/ Herzogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn/ und der Dittmarsen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ 2c. 2c.

Mit Consens und Bewilligung

Derò Vormunds/

Des
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn /

Herrn Christian Augusten /

Erwählten Bischoffen zu Lübeck/ Erben zu Norwegen/ Herzogen
und Administratoris zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Ditt-
marsen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ 2c. 2c.

Dem
Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Für-
sten und Herrn /

Herrn CARL XII.

Der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-
Fürsten in Finnland/ Herzogen zu Schonen/ Ehstien/ Liefland/ Ca-
relen/ Bremen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Für-
sten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wisimar / wieauch Pfalz-
Grafen beyrn Rhein/ in Bayern / zu Göllich/ Cleve und
Berge Herzogen/ 2c. 2c.

Als
Vorhöchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.

Dermahligen allernähesten Anverwandten/

Vermittelt Compromissi,

Zur endlichen Abhelfung übergebene Differentien/ und darüber in hohen Kö-
niglichem Rahmen abgesprochenes

LAUDUM,

Stockholm / gedruckt 1717.



NUR CARL von Got-
tes Gnaden / der Schweden,
Gothen und Wenden König/
Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu Schonen/
Ehsten / Liefland / Carelen / Bremen / Behrden /
Stettin / Pommeren / der Cassuben und Wen-
den / Fürst zu Rügen / Herr über Ingerman-
land und Wismar / wie auch Pfalz-Gräf beym
Rhein / in Bayern / zu Cülich / Cleve und Ber-
ge Herzog / 2c. 2c. Thun hiemit kund und zu wis-
sen: Demnach der Hoch-Würdige und Durchlauchtige
Fürst / Unser vielgeliebter Vetter / Herr CHRISTIAN
AUGUST, Erbe zu Norwegen / postulirter Bischoff zu
Lübeck / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und
der Dittmarsen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst /

A 2

Ad-

Administrator der Fürstl. Gottorfischen Lande/ Uns für
einiger Zeit Freund- Bitterlich zu erkennen gegeben/ wel-
cher gestalt Se. Ebd. bey Ablegung Dero annoch führen-
den Administration derer Herzogthümer Schleswig
und Holstein/ nichts höhers wünscheten/ als Dero Pu-
pillen/ dem Durchlachtigsten Fürsten/ Unsern freundlich-
geliebten Vettern und Schwester- Sohn/ Herrn CARL
FRIEDERICH, Erben zu Norwegen/ Herzogen zu
Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Dittmarsen/
Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. zugleich vol-
lenkommen überzeugen zu können/ daß erwehnte Dero
Administration auf eine untadelhafte Weise von Dero-
selben und dem Fürstl. Ministerio sey geführet worden;
Wobey Se. Ebd. dafür hielten/ daß solcher Deroselben
rühmlicher Endzweck am besten könnte erreicht werden/
wann Wir Uns geneigt würden finden lassen/ durch eine
dazu/ entweder von Uns alleine/ oder mit zuziehung an-
derer wohl- gesinneten benachbarten Fürsten/ eigentlich
verordnete Commission die bishero verwaltete Vor-
mundschaft gründlich zu untersuchen/ und die dabey viel-
leicht vorkommende unterschiedene Meynungen/ nach de-
nen Regeln der Billigkeit/ zu entscheiden: Und Wir Sr.
Ebd. hierunter geäußertem Verlangen/ so viel an Uns
seyn würde/ zu willfahren/ Uns damahln schon willig er-
klärten/ anjeko aber darinnen zu gehelligen um so weni-
ger Bedencken tragen/ als des Herrn Herzogen CARL
FRIEDERICHS Durchl. eben dasselbe zu des Herrn Bi-
schoffs

schoffs und Administratoris Ebd./ wieauch des jetzigen
Fürstl. Ministerii Beruhigung/ je eher je lieber unter Un-
serm Nahmen allein ins Werck gerichtet zu sehen/ in De-
ro neulich hier eingekommenem Schreiben unterm 11^{ten}
verwichenen Octobr. Uns gleichfalls Freund=Vetter-
lich zu verstehen gegeben; Als haben Wir/ in Be-
tracht des aus einer solchen Untersuchung zu erwartenden
Nuzens/ wie nicht weniger/ damit das in dem
Fürstl. Hause so hochnöthige Vertrauen desto besser er-
halten und vermehret werden möge/ keinen ferneren An-
stand nehmen wollen/ beyder Hohen Theilen Verlan-
gen gemäß/ eine förmliche Commission zu endlicher Ab-
thung dieses Wercks anzustellen / auch dazu solche
Personen zu erwählen/ von deren Eysen und Liebe zur
Billig=und Gerechtigkeit Wir Uns so wohl/ als bey-
derseits Fürstl. Personen sich gänzlich versichert halten.
Wir haben derohalben hiemit und in Krafft dieses zu
solchem Ende in Gnaden ernennen und verordnen wol-
len Unsere besonders Liebe Getreue/ Unsern höchsten
Ombud=Mann/ den Edlen und Besten *Anders Leyon-
stedt*, Unsern Hoff=Cantzler/ den Wohlgebohrnen Ba-
ron *Johann Palmquist*, wieauch Unsern Commerciën-
Rath/ den Wohlgebohrnen Grafen *Gustave Bonde*,
denen Wir insgesämit hiemit vollkommene Macht
und Gewalt ertheilen/ alles dasjenige/ was gegen ob-
erwehnte von des Herrn Bischoffs und Administrato-
ris Ebd. und dem jetzigen Fürstl. Ministerio bishero ge-
führte

führte Vormundschaftliche Regierung / in Publicis & Domesticis wird eingebracht werden / gründlich zu untersuchen / beyderseits Bevollmächtigte darüber zu vernehmen / denen dabey vorkommenden Irrungen in der Güte bestmöglichst abzuhelffen / auch dieselbe / wann es so die Nothdurfft erfordern solte / ihrem Gewissen / natürlichem Recht und Billigkeit nach / gänzlich und dergestalt zu entscheiden / wie sie es vor GOTT / Uns / und der ehrbaren Welt zu verantworten sich getrauen. Wobenebenst oberwehnte Commissarien insonderheit sich dahin zu bemühen haben / damit das mutuelle Vertrauen zwischen beyderseits Fürstl. Personen und so nahen Bluts-Verwandten hierdurch mehr und mehr möge fest gesetzt und vermehret werden. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Königl. Insiegels. Geben Stralsund / den $\frac{15}{20}$. Novembr. 1715.



CAROLUS.

H. G. von Müllern.

Zu



SU unterthänigster folge Ihr. Königl. Ma-
jestät / Unsers Allergnädigsten Königes / (auff
Veranlassung derer Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl./
als des Regierenden Herzogs / Herrn CARL
FRIEDERICHS, eines / und des Bischoffs und
Administratoris, Herrn CHRISTIAN AU-
GUSTS, andern Theils / Beyderseits Erben zu Norwegen / Her-
zogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarsen/
Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst etc.) an diese Königl. Com-
mission ergangenen hohen Constitutoriii de Dat. Stralsund / den
15/26. Novembr. 1715. und darin ertheilten gnädigsten Befehls/
alles dasjenige / was gegen Hoherwehnten Herrn Bischoffs und
Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. und des jetzigen Fürstl.
Ministerii bißhero geführte Vormundschaftliche Regierung in
Publicis & Domesticis würde angebracht werden / gründlich zu
untersuchen und zu erörtern / auch in der Güte bestmöglichst ab-
zuhelfen / oder wenn es so die Noth erfordern sollte / ihrem Ge-
wissen / natürlichem Recht und Billigkeit nach / zu entscheiden;
hat diese Königl. Commission (nachdem beyderseits Hoch-Fürstl.
Durchl. Durchl. den alhie fallenden Schluß für genehm zu hal-
ten/

ten/ vorher schriftlich compromittiren wollen/ und beyderseits
gesetzte Bevollmächtigte/ als ab Seiten des Regierenden Herrn
Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. der Königl. Kriegs-Rath und
Fürstl. Cammer-Herr/ der Wohl-Edelgebohrne Herr Gustav von
Palmfeld; im Nahmen des Herrn Bischoffs und Administrato-
ris Hoch-Fürstl. Durchl. aber/ der Fürstl. Geheimte Rath und
Ober-Marschall/ der Wohlgebohrne Herr Georg Hinrich, Frey-
herr von Schlitz, genannt von Göertz, mittelst alhier producir-
ten Original-Vollmachten ihre Personen gebührend legitimiret/)
so wohl alle und jede dieser Sachen wegen alhie eingelegte Schrif-
ten/ Memorialien/ Anmerckungen/ Briefe und andere Docu-
menten/ fleißig durchgelesen/ als auch durch verschiedene gehalte-
ne mündliche Conferenzen sich alle Umstände dieser Affairen wol
bekandt gemacht/ und nach sorgfältiger Erwägung und genauer
Erörterung alles dessen/ so an- und beygebracht worden/ als worü-
ber beyderseits Hoch-Fürstl. Bevollmächtigte die Gerichtliche
Entscheidung verlanget und ersuchet/ der Sachen Beschaffenheit
nach/ samt den Rechten und der Billigkeit gemäß/ in folgendem
Schlusse sich vereinbaret:

S haben Seine des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-
Fürstl. Durchl. dieser Königl. Commission durch De-
ro Bevollmächtigten/ den Herrn Krieges-Rath von
Palmfeld, antragen lassen/ welchergestalt Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. sich zwar allemahl versichert gehalten/
daß Se. Hoch Fürstl. Durchl. der Herr Bischoff und Administra-
tor, nach Dero stets gegen Dieselbe tragenden Freund-Betterli-
chen Zuneigung und unveränderlichen Affection, währendder Ih-
rer ganzen Administration, nicht das geringste werden gethan
oder unterlassen haben/ was nicht zu Beförderung des Hoch-
Fürstl. Hauses Interesse dienlich und nöthig von Deroselben er-
achtet worden/ auch nicht zweiffelten/ es würde das Fürstl. Mi-
niste-

nisterium, nach dessen vorhero jederzeit erwiesenen getreuen Zele, sich desjenigen / was wider dasselbe und zu dessen Unglimpff vorgegeben / und public gemacht worden / gehöriger massen entledigen und befreien können. Wann aber dennoch bey Dero Hoch-Fürstl. Durchl. in diesen verfloffenen Jahren / verschiedene Berichte / Klagten und widrige Urtheile wider des Fürstl. Ministerii Verrichtungen / so in Publicis als Oeconomicis, eingekommen und vorgebracht wären / so Deroselben leicht einige Aigreur und Misstrauen gegen das Fürstliche Ministere hätten beybringen können: Als hätten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. / um in allem / was währender geführter Administration gehandelt worden / ein vollkommenes Licht und Eclaircissement zu erhalten / und also dergestalt Dero Gemüth in eine so längst gewünschte Zufriedenheit zu stellen / nachfolgende Puncta, so wie sie Deroselben vorgebracht worden / der Königl. Commission vortragen / und dero Ermessen anheim stellen lassen.

Was demnach die circa Publica angeführte Gravamina betrifft / so bestehet Gravamen I^{um} darin / daß des Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. unterschiedliche Points an die Cron Dännemarck cediret hätten / zum besondern Nachtheil des Hoch-Fürstl. Hauses; Als:

1^{mo}. Sich der so genannten Fractur oder Gleichheit der Buchstaben / womit Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck und des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. Hohe Nahmen / in denen von gemeinschaftlicher Regierung vorgefallenen Expeditionen ausgedruckt worden / begeben.

2^{do}. In einem von der Noblesse aufzubringenden extraordinären Beytrag consentiret / und

3^{uo}. Von den Wedderkopfschen bey der Noblesse stehenden Capitalien einen Vorschuss von 160000. Reichsthaler an Ihro Majest. den König in Dännemarck gethan / da Wedderkop doch
B wedder

weder auditus noch convictus gewesen/ auch kein Schluss in dessen Proceß wäre getroffen worden.

Worüber/ nachdem der Herr Geheimte Rath/ Baron von Göertz, im Rahmen der Fürstlichen Vormundschaftlichen Regierung/ sowohl schrift- als mündlich sich erkläret/ der Herr Krieges-Rath von Palmfeld auch ferner gehört worden/ hat diese Königl. Commission aus denen alhie verhandenen Actis, und insonderheit

Ad §. 1^{um} Gravaminis 1^{mi} aus des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. alhier eingegebenen specialen Declaration vom 19. nächst verwichenen Martii, satzsam bemercket/ daß Ihre Hochfürstl. Durchl. über die geschehene Nachgebung der Fractur nicht weniger Derö gnädige Zufriedenheit bezeuget/ als Sie auch die beyden Documenten/ worauf der Herr Geheimte Rath/ Baron von Göertz, sich beruffen/ vor richtig und unstreitig agnosciert.

Ad §. 2^{um} Daß weder von denen Angebern/ noch sonsten/ zu Recht gültig erwiesen sey/ daß etwas wider des Hochfürstl. Hauses Interesse hiedurch gehandelt worden/ vielmehr aber der Herr Krieges-Rath von Palmfeld wider die ab Seiten der Fürstlichen Vormundschaftlichen Regierung in Actis geschehene deutliche Vorstellung/ wie nemlich diese aus dem Beitrag der Noblesse gesammlete Gelder in der Fürstlichen Cassa eingeflossen/ selbiger Beitrag auch dem Hoch-Fürstl. Hause gar nützlich/ rechtmäßig und unumgänglich gewesen/ nicht das geringste einzuwenden gehabt. Wie denn auch

§. 3^{tius} Wegen der an Ihre Majest. den König in Dänne-marcß vorgestreckten Wedderkoppischen Gelder/ mit dem vorhergehenden Punct von gleicher Bewandnis befunden worden. Was aber das geklagte harte Verfahren mit dem Herrn Wedderkop betrifft/ ist solches durch ein speciales Gravamen unter den Domestici angetragen/ also es auch aufgenommen wird.

Daher

Dahero dann diese Königl. Commission obangeführtes und in dreien Punctis bestehendes Gravamen *Immo*. theils ungegründet/ theils unerwiesen zu seyn befunden/ und also die Fürstliche Vormundschafftliche Administration von sothaneu unbefugten Aufbürdungen hie mit zu befreien/ den Rechten allerdings gemäß zu seyn/ erachtet.

Gravamen *Idem*. hat im Namen des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Krieges-Rath wider die von der Fürstlichen Vormundschafftlichen Regierung an den Czarsischen Hoff ausgeführte Gesandtschaftliche und aldort gepflogene Negotiationes, samt vorgehabten Unterhandlungen mit denen Königen in Pohlen und Preussen angeführet/ sich auch desfalls auf des Herrn Land-Raths und Amtmanns von Bassewitzen Memorialen, nebst dazu gehörigen Anlagen von A. bis F. bezogen/ und noch dazu wegen des von Thro Majest. dem Könige in Dänne marck an den Scheintzen Rath/ Herrn Baron von Göertz, ertheilten Schutz-Briefes gar schwere sequelen gemachet.

Wann aber in diesem Gravamine nur etliche Puncta des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl./ die übrigen aber der Cron Schweden Interesse berühren; als hat die Königl. Commission dero hohen Constitutorio nicht gemäß zu seyn befunden/ sich mit diesen letzteren Querelen, als welche hieher nicht gehören/ zu befassen; Was aber die erstere betrifft/nach genauer Erwägung alles dessen/ so von beyderseits Hohen Compromittenten so wohl schrift- als mündlich in Actis & Protocollo weitläufftig angebracht worden/ satzsam vernommen/ das zwar obgemeldete Verschiedungen und Negotiationes zu des Hoch-Fürstlichen Hauses Vortheil und sonderbaren Nutzen abgezielet; Diejenige aber/ welche dazu gebraucht worden/ ihre limites Mandati weit überschritten/ und gar ein anders/ als was ihnen anbefohlen worden/ vorgenommen und avanciret hätten/welches mit nichten der Fürstlichen und Vormundschafftlichen Regierung beygemessen werden könne/

1
könnte/ allermaßen/ was den Herrn von Bassewitz und dessen wider
Hochgedachte Fürstliche Regierung angebrachte Beschuldigungen
betrifft/ aus den Actis deutlich erhellet/ daß derselbe nicht weniger
seine empfangene positive Ordre de Dato den 8. Jan. 1714. sub Lit.
H. pag. 155. in Actis, als viele desfalls an ihn ergangene und durch
Brieffe reiterirte Befehle und nachdrückliche Warnungen a pag.
421. ad pag. 456. gänzlich aus der Acht gelassen; Nachgehends
auch nicht allein in dessen eigenhändigen Briefen/ davon die Originalia
alhier vorgezeiget worden/ und in specie durch Num. 3. pag.
368. item pag. 402. 403. & 413. Actorum, solches sein Versehen
selber zugestanden/ und abgebeten/ sondern auch um Erlaubnis
nach Schweden angehalten/ um den dortigen Hof wegen seiner
Verschickung an den Czaarischen Hoff und daselbst geführten Ne-
gotiationen völlig zu eclairciren/ und demselben zugleich alle Su-
spicion gegen des Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl.
und das Hoch-Fürstliche Haus gänzlich zu benehmen; als wo-
durch er selber gestehen müssen/ daß die Fürstliche Administration
gar kein Theil an dessen übele Ausführung gehabt; Wie derselbe
dann auch in dessen Brieffe pag. Actor. 412. sich deutlich geäußert/
er hätte etliche Buchstaben am Czaarischen Hofe zu Papier und
auffs Tapet zu bringen wagen müssen/ darüber er der Fürstlichen
Administration Ihre Ratification nicht hätte versprechen können;
und/ obngeachtet er sein an selbigem Hofe insinuirtes Memorial
pag. Actor. 413. & 399. &c. eine blosser Charreque selber genennet/
und daß solches nur pro forma eingerichtet worden/ beständig
asseriret/hat er doch nachgehends/als er hieher ins Reich gekommen/
über alle diese Sachen wider die Fürstliche Vormundschaftliche
Regierung schwere Klagten zu führen/ und Deroselben alle seine
eigene vorangezogene Fehler bezumessen/ kein Bedencken getra-
gen. Was aber in specie die mit Ihro Königl. Majest. von Preuss-
sen vorgehabte Negotiation angehet/ hat der Herr Kriegs-Rath
denen von dem Herrn Geheimten Rath Baron von Göertz dazu
ange-

angebrachten erheblichen Ursachen / welche einzig und allein zu der Fürstlichen Lande Restitution gezelet / gar nicht widersprechen / weniger selbige belegen können.

Wie nun diese Königliche Commission, nach Anleitung der Acten und aller obangeführten Umstände gnugsam ersehen / das die Fürstliche Vormundschaftliche Regierung in obigen Stücken nichts anders / als was zu des Hoch-Fürstlichen Hauses völligen Restitution und Nutzen gereichen mögen / vorgenommen und gehandelt habe: Als werden Dieselbe auch von allen in diesem Gravamine angeführten schweren / doch allerdings unerwiesenen Beschuldigungen / hiemit gänzlich befreyet.

Wie dann auch ungleichen die Königliche Commission, was den vor dem Herrn Geheimten Raht Baron von Göertz ausgefertigten Königlichen Dänischen Schutz-Brief in subdivisione 2^{da}. Gravaminis II^{di}. betrifft / aus denen in Actis ordine angeführten Documenten und allen Umständen / die erhebliche Ursachen / welche zu Bewürckung und Annnehmung selbigen Schutzes Anlaß gegeben / deutlich bemercket / und daher des Herrn von Bassewitzen daraus formirten ungereinten Consequenzen gar keinen Beyfall geben können.

Das dritte Gravamen hat der Herr Krieges-Raht ebenfalls aus des Herrn von Bassewitzen insinuirten und Copialiter beygefügtten Allegatis sub Num 2. 3. & 4. hergenommen / und dabey zu erkennen gegeben / wie es das Ansehen hätte / als ob das Fürstliche Ministerium sehr wenig andere Puissances, als insonderheit den Käyserl. und Königl. Preussischen Hof / die doch bisz daher einige Gewogenheit vor Seine Hoch-Fürstl. Durchl. den Herzog en particulier bezeuget hätten / menagiret ; Indem

1^{mo}. Eine Separirung Dero Fürstl. Trouppen von der Allirten Armée in Braband geschehen / als wodurch der Käyserl. Hof sehr mißvergnüget soll geworden seyn.

2^{do}. Wäre obiges aus Seiner Königl. Majest. von Preussen

eigenhändigem Schreiben an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. den Regierenden Herzog de Dato 7. Julii 1714. zu ersehen.

Weilm aber desfalls weder von dem Delatore noch aus den eingereichten Actis einige zu Recht gültige Beweissthümer an die Hand gegeben worden / auch nicht behauptet werden können / daß die Hoch-Fürstliche Vormundschaftliche Regierung in diesem Stücke wider des Regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. hohes Interesse etwas gehandelt hätte / massen obangeführte beyde Exempla die Positionem dieses Gravaminis zu probiren gar nicht zureichlich / solches Gravamen aber vielmehr durch Gegentheils darüber gegebenes eclarcissement gründlich beleget worden. Als hat diese Königliche Commission die Fürstliche Vormundschaftliche Regierung gleichergestalt an diese unbefugte Annassungen unschuldig zu seyn erachtet.

In Gravamine VI^{co}. bestehet der Fürstliche Bevollmächtigte Herr Kriegs-Rath von Palmfeld darauf / daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. der Herzog von Dero Ministerio benachrichtiget werden möchte.

1^{mo}. Ob dasselbe allen äussersten Fleiß und Mühe angewandt hätte / sich bey der Neutralité zu conserviren / allermassen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. berichtet worden / daß die Fürstliche Administration, durch die Einrückung der Schwedischen / Russischen / Dänischen und Sächsischen Troupen in Holstein das Land gerne ruiniret gesehen hätte / damit man wegen der geführten Administration einige Rechnung zu machen / nicht obligirt seyn solte / sondern die Schuld dem Einfall solcher Armées geben könnte; zum Beweis dessen er auch des Herrn Land-Rath und Rütmanns von Ballewizen Delation sub Num. 1. allegiret.

2^{do}. Solle der König in Dännemarc gleich nach der geschlossenen Capitulation mit dem Feld-Marschall Graf Steenbock sich anerbotten haben / Holstein und Tönningen in Sequestro zu setzen / der Herr Geheimte Rath und Baron von Göertz aber hätte solches

ches refusiret / laut des Herrn von Bassewitzen Memorial, de dato
1. Sept. 1714. No. 2.

Wie nun zuerst / was die Neutralité betrifft / die Fürstliche
Vormundschaftliche Regierung darauf fest bestanden / gar keinen
Fleiß und Mühe zur Verbehaltung derselben gesparet zu haben /
das Widerspiel auch eben so wenig / als daß die Fürstl. Vormund-
schaftliche Regierung die geringste Schuld an der Einrückung
der Arméen in Holstein solle gehabt haben / mit einigem Grunde
oder Umstand aus den Actis erweislich gemacht werden können;
Zum andern / wegen des Sequestri, so von Jhro Majest. dem Kö-
nige in Dännemarc soll angeboten worden seyn / aus der alhie
in Originali eingereichten Königl. Dänischen Declaration gmug-
sam erwiesen / daß dergleichen Conditiones diesem Sequestro an-
nectiret worden / welche die Fürstliche Vormundschaftliche Re-
gierung vor des Hoch-Fürstl. Hauses Interesse sehr schädlich zu
seyn erachtet / wie dann auch endlich der Herr Krieges-Rath solches
selber zugestanden; Als werden die in diesen beyden Puncten ange-
führte Gravamina hiemit ohne allen Grund zu seyn erkläret / und die
Hoch-Fürstliche Vormundschaftliche Regierung davon gantz frey
gespröchen.

Circa Domestica, als nemlich / wie die Oeconomie zur
Conservation des Landes / wie auch die Disposition der Fürstli-
chen Revenüen und Gelder / während der Administration geführet
worden / hat der Fürstliche Bevollmächtigte Herr Krieges-Rath
zu erkennen gegeben / daß gleichermassen darüber so wohl / als we-
gen Administration der Justice vielfältige Lamentationes, Klag-
ten und Angebungen so schrift- als mündlich bey Sr. Hoch-Fürstl.
Durchl. eingebracht worden / als:

I^{mo}. Daß die Fürstliche Administration die nützliche Verord-
nungen / so bey Leb-Zeiten Jhr. Königl. Hoheiten höchstseligsten
Andenkens zur Conservation und Aufnahme des Landes ver-
fasset worden / nicht hätte nachleben und handhaben lassen.

II^{do}. Solche Verpachtungen eingeführet / daß die Unterthanen
biss auff's Blut ausgesogen worden.

III^{io}.

III^o. Mit der Disposition der Fürstlichen Revenüen und Gelder so umgegangen / daß ohngeachtet die ordinaire vorher gewöhnliche Revenüen oder Einnahmen (dem Vorgeben nach) Jährlich sehr vergrössert worden; als

1^{mo}. Durch Wegnehmung der Wedderkoppischen Güther und Effecten.

2^{do}. Durch Auflegung extraordinairer Contributionen.

3^{to}. Durch Introdueirung neuer und schwerer Verpachtungen.

4^{to}. Durch Verkaufung der Aempter und Diensten.

So sey dennoch geschehen / daß anstatt durch eine gute und wohlgeführte Oeconomie eine considerable Espargne in der Hochfürstlichen Cassa hätte jährlich gemahet werden können / diese considerable Revenüen jährlich auff allzukostbare Gesandtschafften / grose Geschenke und andere splendide Unkosten depensiret und aufgegangen.

IV^o. Daß privat-Personen das meiste von dem Gelde / so aus dem Lande gehoben worden / unter sich geschlagen hätten.

V^o. Daß man zum Nachtheil der Fürstlichen Intraden ansehnliche Geld-Summen auffnegotiiret.

VI^o. Daß man noch neulicher Zeit auff das Salt-Monopolium, wo von manden Contract verlängert / eine grosse Summa Geldes von Hannover auffgenommen.

VII^{mo}. Gewisse Aempter an Hannover versehen wollen.

VIII^o. Mit allen Kräfte fortgefahren / die Majorennité Sr. Hochfürstl. Durchl. zu hindern / und Ihr. Durchl. in 6. Jahren dazu nicht wollen kommen lassen.

IX^o. Daß die Fürstliche Administration Sr. Hochfürstl. Durchl. Lande noch immer mehr und mehr mit Schulden beschweret / sich aber solcher Gelder zu nichts anders bedienet hätte / als sich bey der Tuzel zu maintainiren; Und daß man

X^{mo}. In dieser Absicht das Ambt New-Closter würcklich verkauft hätte.

Schließ-

Schließlich haben des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. durch Dero Bevollmächtigten auch bey der Königl. Commission antragen lassen/ daß gleichfals andere vielfältige Klagten und Beschwerden Ihr. Hochfürstl. Durchl. vorgebracht worden/ als:

1^{mo}. Daß man denen Armen ihre Mittel und Unterhalt/ so ihnen vorhin zugeschlagen worden/ abgeschnitten und abgezogen.

2^{do}. Daß man denen Supplicanten den Hof versperret/ und ihnen verwehret hätte/ sich der Obrigkeit zu präsentiren/ damit sie ihre Noth und erlittenes Unrecht/ der hohen Herrschafft nicht vortragen können; Und

3^{tio}. Viele/ ohne gehört zu seyn/ gerichtet/ und was dergleichen mehr wäre.

Demnach nun/ was die vorerwehnte in Domesticis nur relative angeführte Klage-Puncten betrifft/ des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. Bevollmächtigter in dessen alhie eingegebenem Memorial sich geäußert/ daß selbige theils in blossen dicenten bestünden/ theils auch so beschaffen/ daß aus den umständlichen Bericht/ welchen des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. von der Fürstl. Administration von allem/ was wahrer Vormundschaftlichen Regierung in Oeconomicis und wegen Disposition der Einkünfte passiret/ einzuziehen vermutheten/ sich alsdann bey Untersuchung der gehaltenen Aufnahmen und Ausgaben zur Gnüge finden würde/ wie weit solche Klagten gegründet wären oder nicht; Item, daß von Dero Hochfürstl. Durchl. denen Angebern schon angedeutet worden/ entweder selbst mit ihren vermeintlich habenden Beweissthümmern einzukommen/ oder auch solche schriftlich zugleich bey dieser Königl. Commission einzusenden; Alhie aber weder das eine noch das andere eingebracht worden; Auch um so viel weniger darauß länger zu warten/ dieser Königl. Commission angestanden/ als des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. mittelst Dero an dessen Bevollmächtigten ertheilten alhie producirten und sub vidimata Copia

Ⓒ

ad

ad Acta gelejter Declaration vom 16. nächstverwichenen Martii, zu erkennen gegeben/ daß die Königl. Commission auf die Einkünfte der hieher citirten Personen nicht zu warten/ sondern die schon alhier eingelieferte und iso verhandene Acta vorzunehmen/ in gehörige Erwegung zu ziehen/ und darnach zu sprechen hätte; Item, daß die privat-Sachen zwischen der Fürstl. Administration und denen Unterthanen keinesweges unter der Königl. Commission ihre Untersuchung und Entscheidung gehöreten/ sondern Dero Hoch-Fürstl. Durchl. allein/ als Regierendem Herzoge/ zukämen: Also und da überdem beyderseits Hoch-Fürstliche Bevollmächtigte coram Protocollo zugestanden/ daß das Fürstliche Archivum, woraus der von Dero Hoch-Fürstl. Durchl. verlangte gründliche Bericht von allem/ was während der Vormundschaftlichen Regierung in Oeconomicis, auch wegen Disposition der Einkünfte passiret/ eigentlich herzunehmen wäre/ alhie nicht zur Stelle/ sondern in des Herrn von Bassewitzen und Steffens Händen wäre/ hat die Königl. Commission, diesen allen zu folge/ von Abnehmung dergleichen privat-Sachen inter Principem & subditos gänglich abstrahiren müssen; Wegen der übrigen aber/ weilt selbige nur in blossen Angebungen und Dicentibus bestehen/ die von denen Angebern im geringsten nicht erwiesen worden/ da ihnen doch gar leicht gewesen/ mit der Delation den Beweis einzubringen/ weilt es lauter Facta publica, und über dem sie das ganze Cammer-Archivum in ihren Händen gehabt/ woraus die besten Beweisstücker hätten können gezogen werden; Ohnedem auch der Bevollmächtigte Herr von Palmfeld, weder anderweitige Probation an die Hand zu geben gehabt/ noch die von der Gegenseite darüber gegebene Erläuterung belegen oder removiren können; Aus den alhie eingegebenen und verhandenen Acten, wie auch aus dem/ so mündlich beygetragen worden/ keinesweges finden können/ daß die Fürstliche Vormundschaftliche Regierung oder das Fürstl. Ministerium an diese Imputationen schuldig sey/ daher auch selbige davon hiemit befreyet und losgesprochen werden.

Zu-

Zuletzt ist in des Fürstlichen Bevollmächtigten Herrn Krieges-Raths Memorial angetragen / daß / nachdem bekandt genug wäre / wie der unvermuthete Arrest, womit der vormahlige Geheimte Rath und Præfident Wedderkop Anno 1709. beleget worden / grossen Bruit an verschiedenen Höfen verursachet / und viele sich vor demselben interponiret hätten / das Publicum gleichfalls sehr begierig gewesen / die eigentliche Ursachen von dessen Detention und der mit ihm geführten Proceduren zu erfahren ; Er selber auch vermeynet / seine Unschuld vor der ganzen unpartheyischen Welt erweisen und darlegen zu können : Als verlangten Se. Hoch - Fürstl. Durchl. der Regierende Herzog desfalls näher unterrichtet zu werden / massen aus denen beygefüigten Allegatis Num. 5. & 6. zu ersichen wäre / wie der von Wedderkop sich auff's höchste beschweret.

1^{mo}. Daß man die Ursachen seiner harten Captur ihm so wenig als dem Publico eröffnet.

2^{do}. Er dennoch seiner Ehren-Neüter und Dignitäten während der Vormundschaftlichen Regierung gewaltthätig entsetzet / wieauch seiner Güter / Capitalien und Effecten ohne Unterscheid geraubet worden.

3^{io}. Ihme das in der Christenheit gewöhnliche Recht abgeschnitten / und man

4^{to}. Ohne Verhör- und Erörterung mit ihm zur Execution geschritten.

5^{to}. Zu dem Ende gar besondere Commissarios choisiret.

6^{to}. Ihm und den Seinigen in dero Rechtsbilligen Petitis alles Behör versaget / und

7^{mo}. Alle diejenige / die ihme von ferne nur angehörig / und nur Freunde / obgleich sie nichts verschuldet / weniger eines Verbrechens überführet werden können / aus den Diensten gesetzt / ohngeachtet sie lange gedienet / und sich jederzeit treu und redlich auffgeführt hätten.

Nachdem nun der Herr geheimte Rath / Baron von Göertz, sich so wohl schriftt. als mündlich hierüber / wie in Actis zu finden /

erkläret/ und die Königl. Commission aus allen Umständen
gnugsam erfahren/ daß diese Klagten allerdings für privat zwischen
der Fürstl. Administration und einen Unterthan des Regierenden
Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. anzusehen wären; Des Re-
gierenden Herrn Herzogs Durchl. auch nachgehends durch Dero
Bevollmächtigten den 16. nächst verwichenen Martii, wie oben er-
wehnet worden/ dieser Königl. Commission selbst schriftlich decla-
riren lassen/ daß solche privat-Sachen keinesweges unter der Kö-
niglichen Commission Untersuchung und Entscheidung gehörten:
Als hat diese Königl. Commission dero hohen Constitutorio gleich-
fals gemäß befunden/ sich mit dieser Sache gar nicht zu befassen.

Wann nun aus allen obigen gnugsam abzunehmen/ daß des Regierenden
Hrn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. aus keiner andern Absicht alle oberwehnte Klag-
ten dieser Königl. Commission antragen und vorstellen lassen/ als daß die Vor-
mundschafftliche Regierung dadurch Gelegenheit bekommen möchte/ dero Unschuld
so wol gegen des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. selbst/ als vor
der ganzen ehrbaren Welt am Tage zu legen; diese Sachen auch nunmehr in al-
len ihren Punkten dergestalt abgethan worden/ wie oben erheller: dahero dann diese
Königl. Commission der guten Hoffnung lebet/ den Endzweck Ihrer Königl. Maj-
gnädigsten Constitutorii erreicht zu haben/ nemlich/ daß hiedurch alle zwischen
Dero beyderseits Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl./ und dem Fürstlichen Ministerio
bisher entstandene Mißverständniß und Verdacht gedämpfet/ und anstatt dessen
hinturo alle reciproque Vertraulichkeit/ gute Zuneigung und beständige Har-
monie zu Dero beyderseits Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. vollkommenen Ver-
gnügen und erspriesslichem Wohlgedeyen retabliret und fortgepfancket werden.
Von Rechtswegen. Gegeben zu Stockholm/ den 18. Aprilis, 1716.

Im Nahmen und von wegen der Königl. Commission

ANDERS LEYONSTEDT. GUSTAV BONDE.

(L.S.)

(L.S.)

J. Enanderhielm,

